



BKSF

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz
RA5@bmjv.bund.de

Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte
Gewalt in Kindheit und Jugend

Zossener Str. 41
10961 Berlin

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 10.07.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

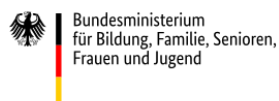
Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir koordinieren ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten, begleiten und unterstützen. Diese Expertise bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesreform auch den Gewaltschutz in den Fokus nimmt. Entscheidend ist dabei, dass Kinder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt gegen ein Elternteil sein können und selber von (sexualisierter) Gewalt im familiären Kontext betroffen sein können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren und es ist davon auszugehen, dass ca. 25% dieser Gewalt innerhalb der engsten Familie stattfindet (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche).

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





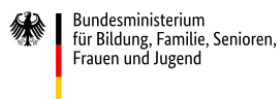
Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, die immer eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, zu schützen. Aus der Praxis der Fachberatungsstellen, die auf sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend spezialisiert sind, wissen wir jedoch, dass es in Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt eine große Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der familiengerichtlichen Praxis gibt. Häufig werden Verdachtsfälle innerfamiliärer sexualisierter Gewalt nicht umfassend ermittelt, vorschnell verworfen oder nicht als Gefahr für das Kindeswohl eingestuft, etwa wenn es keine strafrechtliche Verurteilung gibt oder Gewaltvorwürfe bagatellisiert werden. Die Diskrepanz zeigt sich darin, dass der verfassungs- und menschenrechtlich gebotene Schutz des Kindeswohls geschwächt wird durch die bestehende Schieflage in der familiengerichtlichen Praxis, in der Elternrechte – insbesondere Väterrechte – selbst bei substantiierten Gewaltvorwürfen zu häufig zulasten der Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern gewichtet werden. Insbesondere Mütter, die einen entsprechenden Verdacht äußern oder daran festhalten, werden in dieser Logik oftmals vorschnell als bindungsintolerant oder sogar selbst kindeswohlgefährdend eingeordnet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 2023 mit dem Parental Alienation Syndrom beschäftigt. (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Es hat festgehalten, dass nach dem Stand der Fachwissenschaft „kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils“ bestehe (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Und dennoch gibt es Entscheidungen in der Familiengerichtbarkeit, in denen mit der Behauptung, fehlender Bindungstoleranz der Kindesmutter für ein Sorgerecht des Vaters argumentiert wird und behauptet wird, dass ein ausdrücklich geäußelter Kindeswille „keine abweichende Beurteilung rechtfertigen“ könne (OLG Köln, Beschluss vom 25.08.2017 - 25 UF 83/17). Teilweise wird sogar in Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt weiterhin (begleiteter) Umgang mit Täter*innen angeordnet. Den zuständigen Fachkräften im Kinderschutz fehlt häufig die erforderliche Sensibilisierung und spezifisches Wissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Spezialisierte Fachberatungsstellen berichten aus ihrer Praxiserfahrung seit langem, dass es an den Gerichten sowohl an spezifischem Wissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





und Jugend (Täterstrategien, Mütter als Täterinnen, sexualisierte Gewalt durch Geschwister etc.), als auch an den besonderen Anforderungen einer Anhörung mit einem gewaltbetroffenen Kind fehlt. Für alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten (Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeiter*innen) müssen daher verbindliche Aus- und Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder gesetzlich verankert werden. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung muss die Bereitstellung eines umfassenden und flächendeckenden Fortbildungsangebots sichergestellt werden. In die Qualitätsanforderungen und Eignungskriterien für z.B. Verfahrensbeistände müssen Kenntnisse über die Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt aufgenommen werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 9 Abs 1 Nr. 3 FamFG

Ersetzung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 durch:

„3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und entweder in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen, eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen“

3

Einschätzung:

Diese Regelung entspricht den stärkeren Mitwirkungshandlungen 14-jähriger Personen im BGB-E und ist zu begrüßen. Unserer Erfahrung nach erhalten die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Gerichtspraxis nicht immer das Gewicht, das ihnen zusteht, so dass jedwede Stärkung ihrer Rechte zu begrüßen ist.

§§ 13a und b FamFG-E

„§ 13 a Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

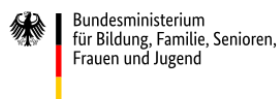
(1) Auf Antrag können personenbezogene Daten aus Gerichtsakten in pseudonymisierter Form an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





3. das öffentliche Interesse an einer Forschungsarbeit nach Nummer 1 das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt und

4. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die Daten geschützt werden.

In nicht-pseudonymisierter Form dürfen die Daten nur übermittelt werden, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sind im Rahmen

des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Repersonalisierung zu berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit besonders zu berücksichtigen.

(2) In den Gerichtsakten enthaltene Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur mit Einwilligung derjenigen Person, die die Daten anvertraut hat, übermittelt werden. Abweichend von Satz 1 können diese Daten ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Übermittlung der Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Forschungsarbeiten der Fall, die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersuchen.

(3) In den Gerichtsakten enthaltene personenbezogene Steuerdaten, die dem Gericht von einer Finanzbehörde nach § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung offenbart wurden, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(4) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften. Das Gericht kann auch Akteneinsicht gewähren, wenn die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder andernfalls der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

(5) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Übermittlungen nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen, um deren Akten es sich handelt. Der Antragsteller hat die Zustimmung nachzuweisen.

(7) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.

(8) Der Antragsteller hat sein Forschungskonzept und ein Datenschutzkonzept vorzulegen und das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit darzulegen. In dem Datenschutzkonzept hat der Antragsteller darzulegen, wie die übermittelten Daten vor unberechtigtem Eingriff geschützt werden. Der Antragsteller hat zudem Folgendes darzulegen:

1. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Übermittlung der Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und eine Nutzung anonymisierter Daten nicht ausreicht, um den Forschungszweck zu erreichen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),



2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich,
3. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ohne eine Einsicht in die Akten der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

§ 13b Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten

- (1) Die nach § 13a Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für diejenige Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach § 13a Absatz 1 bis 5 und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten gewährt hat.
- (2) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Stelle oder Person, welcher personenbezogene Daten nach § 13a Absatz 1 übermittelt worden sind, hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben und Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (3) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu löschen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Solange eine Löschung oder Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert aufzubewahren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person und der übermittelnden Stelle.
- (5) Ist der Empfänger der Daten eine nicht-öffentliche Stelle, so sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.“

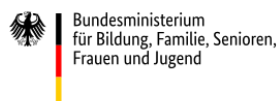
Einschätzung:

Wir unterstützen mehr Forschung über Verfahren am Familiengericht ausdrücklich.
Insbesondere fehlen Angaben darüber, wie oft der Verdacht der sexualisierten Gewalt im Raum steht und welche Verläufe die Gerichtsprozesse dann nehmen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





§ 88 FamFG

Einfügung nach Absatz 2:

„Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels dem zuständigen Jugendamt mit.“

Einschätzung:

Diese Regelung erachten wir für die Praxis als sehr sinnvoll, damit sämtliche relevante Aspekte beim Jugendamt zusammenlaufen.

§ 96 FamFG

Einfügung nach Absatz 1:

„Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, auch dem zuständigen Jugendamt mit, sofern nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.“

Einschätzung:

Diese Regelung erachten wir auch als äußerst sinnvoll, da somit sichergestellt ist, dass relevante Informationen im Jugendamt zusammenlaufen.

§ 152 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 152 Abs. 2 durch:

„Ansonsten ist zuständig,

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
 - a) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
 - b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
 - c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.“

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Einschätzung:

Diese Änderung erachten wir als sinnvoll. Bisher ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn sich das Kind im Falle einer Trennung im Falle von Partnerschaftsgewalt bei dem gewaltbetroffenen Elternteil befindet, könnten über das entsprechend anzurufende Gericht Rückschlüsse gezogen werden, wo der Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils liegt. Deshalb ist ein Wahlgerichtsstand für die Fälle von Partnerschaftsgewalt dringend erforderlich. Weder dürfen Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils durch das Anrufen des Gerichts möglich sein, noch darf der Zugang zur Justiz erschwert werden. Deshalb ist diese Änderung sehr zu begrüßen. Allerdings sollte darüber nachgedacht werden, ob es erforderlich ist, dass ein Gewaltschutzverfahren anhängig oder eine Gewaltschutzanordnung besteht. Schließlich kann es unterschiedliche Gründe haben, warum ein gewaltbetroffener Elternteil ein Gewaltschutzverfahren (noch) nicht anstrebt. Vielmehr sollte es ausreichend sein, wenn Partnerschaftsgewalt glaubhaft gemacht wurde. Außerdem sollte es auch ausreichend sein, wenn eine Frau Schutz bei Freund*innen gesucht hat bzw. sich nicht in einem Frauenhaus oder Schutzeinrichtung, sondern an einem anderen, für sie sicheren Ort befindet.

§ 156 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 156 Abs. 2 und 3 FamFG durch:

„(2) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.

(3) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam oder über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung vom Gericht als Vergleich aufzunehmen und durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Eine einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes billigt das Gericht, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine einvernehmliche Regelung über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam billigt das Gericht, soweit die elterliche Sorge nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“

Einschätzung:

Es ist unseres Erachtens unabdingbar, dass im Falle, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 Gewaltschutzgesetz gekommen ist, das

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Gericht nicht auf ein Einvernehmen hinwirken soll und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen soll. Für das gewaltbetroffene Elternteil ist dies unzumutbar, da davon auszugehen ist, dass das asymmetrische Macht- und Manipulationsverhältnis hier auch nicht durch unbeteiligte Dritte aufgehoben werden kann. Dies kann unter bestimmten Umständen auch für die Kinder negativ Auswirkungen haben, da das gewaltbetroffene Elternteil hierdurch besonders belastet ist. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass ein*e Beteiligte*r nicht von dem Termin des*der anderen Beteiligten Kenntnis erhält, damit z.B. nicht vor dem Gericht einer beteiligten Person aufgelauert werden kann. Außerdem sollte hinzugefügt werden, dass Kinder in solchen Fällen getrennt angehört werden. Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

„Das Gericht muss die Beteiligten sowie das Kind getrennt anhören.“

§ 156a FamFG-E

„§ 156a Verfahren bei häuslicher Gewalt

In Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 hat das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

8

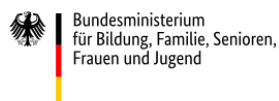
Einschätzung:

Die Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Kindschaftssachen sowie die Ermittlung des Schutzbedarfs des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils finden wir dringend erforderlich. Allerdings wird diese Ermittlung in der Praxis auch von den vorhandenen (auch zeitlichen) Kapazitäten in den Gerichten abhängen und vor allem halten wir Kenntnisse über Gewaltdynamiken, sexualisierte Gewalt etc. für dringend erforderlich, damit diesen gesetzgeberischen Anforderungen in der Praxis nachgekommen werden kann. Wir möchten dringend anraten, die Expertise der spezialisierten Fachberatungsstellen, die teils seit Jahrzehnten Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, hinzuziehen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





§ 158d FamFG

Ersetzung des bisherigen § 158d FamFG durch:

„§ 158d

Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist. Das Gericht weist bei der Bestellung des Verfahrensbeistands die Eltern auf die Pflicht nach Satz 1 hin.

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 trotz Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Anregung des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

(3) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

(4) Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar.“

Einschätzung:

Es erscheint uns zwingend erforderlich, dass ein Verfahrensbeistand allein mit dem Kind reden kann. Allerdings sollte auch gesetzlich geregelt werden, was passiert, wenn die Eltern ein solches Gespräch nicht ermöglichen. Hier regen wir an, dass das Verhängen eines Ordnungsgeldes ermöglicht wird, aber ein unmittelbarer Zwang ausgeschlossen wird, da dies verheerende Auswirkungen auf das Kind haben kann. Außerdem ist es unseres Erachtens notwendig, dass ein Kind sich gegen einen konkreten Verfahrensbeistand wehren kann. Zum einen ist nicht ausgeschlossen, dass es auch durch einen Verfahrensbeistand zu übergriffigem Verhalten kommt und zum anderen ist es auch möglich, dass Verfahrensbeistand und Kind nicht harmonieren bzw. das Kind kein Vertrauen aufbauen kann. Dann sollte es die Möglichkeit geben, dass das Kind einen anderen Verfahrensbeistand bekommen kann. Wir möchten dringend anregen, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und ihnen insbesondere die Möglichkeit der Ablehnung eines Verfahrensbeistandes zu geben. Dafür muss es von Anfang an – seinem Alter und seinen kognitiven Fähigkeiten angemessen – über seine Rechte aufgeklärt werden.



Wir schlagen vor, in § 158d FamFG-E wie folgt zu ergänzen:

(5) Das Kind hat das Recht, einen Verfahrensbeistand abzulehnen sowie die Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes und die Bestellung eines neuen Verfahrensbeistandes zu begehren.

§ 163 FamFG

Einfügung eines dritten Absatzes nach § 163 Abs. 2 FamFG:

„(3) Die Eltern haben dem Sachverständigen zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. § 158d gilt entsprechend.“

Einschätzung:

Es ist folgerichtig, dass die Eltern einer*r Sachverständigen ermöglichen müssen, mit einem Kind direkt in das Gespräch zu kommen. Gleichzeitig möchten wir anregen, dass die spezifische Qualifikation der Sachverständigen gewährleistet sein muss. Gleichzeitig möchten wir anregen, dass die spezifische Qualifikation der Sachverständigen gewährleistet sein muss. Hierzu gehören Kenntnisse über Trauma, Gewaltdynamiken, sexualisierte Gewalt, kindgerechte und traumasensible Gesprächsformen.

10

§ 164 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 164 FamFG durch:

„§ 164 Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

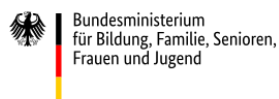
Einschätzung:

Wir halten für sinnvoll, dass die Entscheidung auch gegenüber dem Kind zu begründen ist. Dies ist für die Einlegung von Rechtsmitteln hilfreich. Bei unter 14-jährigen Kindern ist

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





durch den Verfahrensbeistand dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Entscheidung und die Begründung alters- und entwicklungsentsprechend bekanntgegeben wird

§ 170 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 170 Absatz 1 durch:

„Ausschließlich zuständig ist

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
 - a) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
 - b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
 - c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.“

Einschätzung:

Um die Sicherheit von Elternteilen zu gewährleisten, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind und sich an einem, für den gewaltausübenden Elternteil unbekannten Ort mit dem Kind aufzuhalten, ist diese Regelung, wie schon zu § 152 FamFG erörtert, dringend erforderlich. So kann der neue gewöhnliche Aufenthaltsort geheim gehalten werden und wird nicht durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes erkennbar. Allerdings weisen wir auch hier darauf hin, dass darüber nachgedacht werden sollte, ob es erforderlich ist, dass ein Gewaltschutzverfahren anhängig oder eine Gewaltschutzanordnung besteht. Schließlich kann es unterschiedliche Gründe haben, warum ein gewaltbetroffener Elternteil ein Gewaltschutzverfahren (noch) nicht anstrebt. Vielmehr sollte es ausreichend sein, wenn Partnerschaftsgewalt glaubhaft gemacht wurde. Außerdem sollte es auch ausreichend sein, wenn eine Frau Schutz bei Freund*innen gesucht hat bzw. sich nicht in einem Frauenhaus oder Schutzeinrichtung, sondern an einem anderen, für sie sicheren Ort befindet.



§ 211a FamFG

„§ 211a Antrag

(1) Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, ob

1. Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben,
2. zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist,
3. die Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich seines Aufenthaltsorts zu seinem Schutz vertraulich zu behandeln sind und
4. einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde widersprochen wird.

(2) Dem Antrag sollen auch die dem Antragsteller bekannten Kontaktdaten des Antragsgegners beigelegt werden.

(3) Im Fall der Anhängigkeit einer Kindschaftssache (Absatz 1 Nummer 2) übermittelt das Gericht den Antrag unverzüglich dem mit der Kindschaftssache befassten Gericht. Ferner hat es der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln, sofern der Antragsteller der Übermittlung nicht widersprochen hat.“

Einschätzung:

Diese Änderung dient grundsätzlich einer besseren Verzahnung von der mit am Verfahren beteiligten Professionen im Bereich Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren und dem Informationsaustausch. Dies ist zu begrüßen. Hinsichtlich der automatischen Übermittlung an die Polizei ist anzuregen, dass es dabei auf die ausdrückliche Zustimmung der gewaltbetroffenen Frau ankommen sollte.

Der verfahrenseinleitende Antrag soll immer auch Angaben enthalten, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Damit sind Kinder, die in welcher Form auch immer von Gewaltvorfällen betroffen sind oder häusliche Gewalt miterlebt haben, erfasst (Begründung, S. 64). Dies ist sehr zu begrüßen.

Positiv ist auch, dass frühzeitig erfragt werden soll, ob ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse besteht, damit das Gericht die Verfahrensführung so gestalten kann, dass der Wohn- bzw. Aufenthaltsort der antragstellenden Person nicht offengelegt wird. In diesem Fall soll die antragstellende Person zudem eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n für das Verfahren benennen können.

§ 212 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 212 FamFG durch:

„§ 212 Beteiligte

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben.“

Einschätzung:

Dies stellt eine Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamtes dar, was wir begrüßen. Fortan ist in den Fällen des § 1 GewSchG, in denen das Kind im Haushalt eines oder beider Beteiligten lebt, das Jugendamt auf Antrag hin am Verfahren zu beteiligen. Somit ist das Familiengericht verpflichtet, dem Jugendamt so schnell wie möglich die Anhängigkeit der Gewaltschutzsache mitzuteilen, damit dieses in der Lage ist, den Antrag stellen zu können, Verfahrensbeteiligte*r zu werden. Diese Änderung ist im Sinne des Kinderschutzes zu begrüßen.

§ 216a

Ersetzung des bisherigen § 216a S. 1 FamFG durch:

„Das Gericht teilt Entscheidungen über Anträge nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung unverzüglich folgenden Stellen mit:

1. der zuständigen Polizeibehörde,
2. dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht,
3. dem zuständigen Jugendamt in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, und
4. anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind.

Satz 1 gilt nicht, sofern schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung des Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.“

Einschätzung:

Die unverzügliche Übermittlung an weitere Stellen wie das Jugendamt halten wir aus Gründen des Schutzes von (mit)betroffenen Kinder und Jugendliche für sehr sinnvoll. Die Übermittlung an die Polizei sollte nur mit Zustimmung der gewaltbetroffenen Personen ermöglicht sein. Eine vorherige Aufklärung über die Folgen einer Meldung bei der Polizei und eine spätere Begleitung im Falle eines Strafverfahrens ist dabei dringend erforderlich.

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



§ 232 FamFG

Ersetzung des bisherigen § 232 Abs. 1 FamFG durch:

(1) „Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war;

2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,

a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) nach Wahl des Elternteils, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn

aa) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,

bb) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder

cc) sich der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend für öffentliche Stellen, die über-

gegangene Unterhaltsansprüche geltend machen.“

Einschätzung:

Auch diese Regelung ist, wie schon zu § 152 und § 170 FamFG erörtert, zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils dringend erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf eine unsere dortigen Ausführungen.

§ 23b GVG

Einfügung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des folgenden Satzes:

„Sind seit Beendigung einer Familiensache noch keine drei Jahre vergangen, so sind alle Familiensachen, die denselben Familienkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen“.

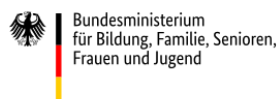
Einschätzung:

Diese Regelung sehen wir als sehr sinnvoll sein, weil so gewährleistet wird, dass Informationen aus Vergangenheit und Gegenwart zusammenfließen und das Gericht sich bereits einen Eindruck von der Familie gemacht hat.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





§ 23 b GVG

Ersetzung des § 23b Abs. 3 S. 3 durch:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Gewaltschutzrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt und der Kommunikation mit Kindern verfügen.“

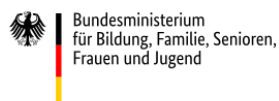
Einschätzung:

Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, die immer eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, zu schützen. Aus der Praxis der Fachberatungsstellen, die auf sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend spezialisiert sind, wissen wir jedoch, dass es in Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt eine große Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der familiengerichtlichen Praxis gibt. Häufig werden Verdachtsfälle innerfamiliärer sexualisierter Gewalt nicht umfassend ermittelt, vorschnell verworfen oder nicht als Gefahr für das Kindeswohl eingestuft, etwa wenn es keine strafrechtliche Verurteilung gibt oder Gewaltvorwürfe bagatellisiert werden. Die Diskrepanz zeigt sich darin, dass der verfassungs- und menschenrechtlich gebotene Schutz des Kindeswohls geschwächt wird durch die bestehende Schieflage in der familiengerichtlichen Praxis, in der Elternrechte – insbesondere Väterrechte – selbst bei substantiierten Gewaltvorwürfen zu häufig zulasten der Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern gewichtet werden. Insbesondere Mütter, die einen entsprechenden Verdacht äußern oder daran festhalten, werden in dieser Logik oftmals vorschnell als bindungsintolerant oder sogar selbst Kindeswohlgefährdend eingeordnet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 2023 mit dem Parental Alienation Syndrom beschäftigt. (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Es hat festgehalten, dass nach dem Stand der Fachwissenschaft „kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils“ bestehe (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23). Und dennoch gibt es Entscheidungen in der Familiengerichtsbarkeit, in denen mit der Behauptung, fehlender Bindungstoleranz der Kindesmutter für ein Sorgerecht des Vaters argumentiert wird und behauptet wird, dass ein ausdrücklich geäußelter Kindeswille „keine

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





abweichende Beurteilung rechtfertigen“ könne (OLG Köln, Beschluss vom 25.08.2017 - 25 UF 83/17). Teilweise wird sogar in Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt weiterhin (begleiteter) Umgang mit Täter*innen angeordnet. Den zuständigen Fachkräften im Kinderschutz fehlt häufig die erforderliche Sensibilisierung und spezifisches Wissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Spezialisierte Fachberatungsstellen berichten aus ihrer Praxiserfahrung seit langem, dass es an den Gerichten sowohl an spezifischem Wissen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Täterstrategien, Mütter als Täterinnen, sexualisierte Gewalt durch Geschwister etc.), als auch an den besonderen Anforderungen einer Vernehmung mit einem gewaltbetroffenen Kind fehlt. Für alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten (Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeiter*innen) müssen daher verbindliche Aus- und Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder gesetzlich verankert werden. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung muss die Bereitstellung eines umfassenden und flächendeckenden Fortbildungsangebots sichergestellt werden.

§ 1565 BGB-E

16

Einfügung des folgenden in § 1565 Abs. 2 S. 1 BGB-E:

„Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.“

Einschätzung:

Diese Regelung begrüßen wir sehr. In den §§ 1564 ff. BGB ist vorausgesetzt, dass erst nach Ablauf des Trennungsjahrs eine Ehe geschieden werden kann. Eine Abweichung ist in § 1565 Absatz 2 BGB nur im Ausnahmefall geregelt und ist daran geknüpft, dass die Fortsetzung der Ehe eine unzumutbare Härte darstellt. Dass nunmehr gesetzlich festgehalten ist, dass eine unzumutbare Härte in der Regel dann gegeben ist, wenn der andere Ehegatte der antragsstellenden Person oder ein im Haushalt dieser Person lebende Kind vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat, ist eine sehr sinnvolle Regelung. Damit muss im Falle von Gewalt nicht mehr das Trennungsjahr abgewartet werden.

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Kinder- und
Jugendplan
des Bundes